



Sitzung vom: 7. März 2017

Beschluss Nr.: 332

## **Interpellation betreffend Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen: Beantwortung.**

### **1. Der Regierungsrat beantwortet**

die Interpellation betreffend Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen (54.17.01), welche Kantonsrätin Cornelia Kaufmann-Hurschler sowie Mitunterzeichnende am 26. Januar 2017 eingegeben haben, wie folgt:

### **2. Vorbemerkungen**

Anlass zur Interpellation ist die Ablehnung der Anordnung eines Fussgängerstreifens vor dem Gemeindehaus in Engelberg, Bereich Gand, in unmittelbarer Nähe zum Kindergarten, Schulhaus sowie Kirche und Friedhof durch das Sicherheits- und Justizdepartement. Dieser Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartements ist noch nicht rechtskräftig, da er vom Einwohnergemeinderat Engelberg beim Regierungsrat angefochten wurde.

Zum strittigen Fussgängerstreifen vor dem Gemeindehaus in Engelberg, Bereich Gand, kann im Rahmen dieser Interpellation vor dem Abschluss des Beschwerdeverfahrens nicht Stellung genommen werden.

### **3. Gegenstand der Interpellation**

Die Interpellation hat die Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001 (SR 741.213.3) zum Gegenstand. Gemäss dieser bundesrechtlichen Bestimmung ist die Anordnung von Fussgängerstreifen unzulässig. In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse diese erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen.

Die Ablehnung eines Fussgängerstreifens vor dem Gemeindehaus in Engelberg, Bereich Gand, in unmittelbarer Nähe zum Kindergarten, Schulhaus sowie Kirche und Friedhof durch das Sicherheits- und Justizdepartement hat die Interpellantin zur Anfrage veranlasst, nach welchen Grundlagen und Kriterien im Kanton über die Anordnung oder Verweigerung von Fussgängerstreifen entschieden wird.

### **4. Beantwortung der Fragen**

1. *Wird bezüglich der Anordnung oder Aufhebung von Fussgängerstreifen in einer Tempo-30-Zone im Kanton Obwalden alleine gestützt auf Fussgänger- und Verkehrsfrequenzen gemäss der VSS Norm 640 241 entschieden?*

Entscheide über die Anordnung oder Aufhebung von Fussgängerstreifen erfolgen nicht allein gestützt auf die VSS Norm 640 241. Diese Norm ist aber eine gesamtschweizerisch gültige Norm für Fussgängerstreifen, auf welche sich Behörden bei ihrer Beurteilung abstützen. Fussgängerstreifen erfüllen eine wichtige Schutzfunktion. Sie sind dort anzubringen,

wo sie erforderlich sind und das ausgewiesene Schutzbedürfnis auch erfüllen können. In der Regel werden dabei zusätzlich bauliche Massnahmen wie beispielsweise Beleuchtung, Absenkung der Randsteine und allenfalls eine Mittelinsel erforderlich. Neben sicheren Warterräumen, den Sichtweiten und der Fussgängerwunschlínie ist auch der ganze Strassenzug, respektive dessen Ausgestaltung in die Beurteilung einzubeziehen.

2. *Wird die VSS Norm 640 241 als Ganzes beigezogen oder beruft man sich der Einfachheit halber einzig auf die Fussgänger- und Verkehrsfrequenzen?*

Die Anzahl Fussgänger und Fahrzeuge sind nur ein Teil bei der Beurteilung. Sichere Warterräume, Fussgängerwunschlínen, Sichtweiten, besondere Bedingungen durch die verschiedenen Jahreszeiten, Unfallgeschehen, Erfahrungen aus ähnlichen Situationen usw. werden ebenso einbezogen. Tempo-30-Zonen sollen so angelegt sein, dass im Grundsatz die Strasse mit der erforderlichen Vorsicht überall gefahrlos überquert werden kann. Fussgängerstreifen sind dort anzubringen, wo die Querung ohne den Vortritt und den allenfalls baulichen Schutz des Fussgängerstreifens so nicht möglich ist und das besondere Schutzbedürfnis nicht anders erreicht werden kann. Mögliche andere Massnahmen wären beispielsweise eine Einengung der Fahrbahn mit einem Horizontalversatz, ein Vertikalversatz (punktuellem Niveauunterschied der Fahrbahn), eine aufgepflasterte Kreuzung, Verzicht auf Einbahnverkehr usw. Ein Fussgängerstreifen zeigt einen Vortritt an, entbindet aber nicht von der erforderlichen Vorsicht beim Überqueren der Strasse. Auch reduziert er die Querung auf eine bestimmte Stelle auf die Länge von beidseits je 50 m.

3. *Wie und wann werden die Fussgänger- und Verkehrsfrequenzen gemessen?*

Zur Feststellung oder Einschätzung der Fussverkehrs- oder Fahrzeugmengen bestehen verschiedene Möglichkeiten. Die Installation technischer Geräte über einen gewissen Zeitraum (Speedy, Semistationäre Geschwindigkeitsmessanlage, usw.) kann die gewünschten Daten liefern. Aber auch Begehungen zu verschiedenen Tages- und Jahreszeiten mit entsprechender Hochrechnung werden zur Eruiierung der Fussverkehrs- oder Fahrzeugmengen angewandt. Die festgestellten Mengen sind Anhaltspunkte bei der Beurteilung, weshalb an sie keine punktgenauen Anforderungen zu stellen sind.

4. *Wird der Entscheid über die Anordnung oder Aufhebung eines Fussgängerstreifens „vom Tisch aus“ gefällt oder werden auch ortskundige Personen beigezogen oder vor dem Entscheid angehört und deren Argumente in den Entscheid miteinbezogen?*

Ein Standortentscheid zu einem Fussgängerstreifen bedingt immer breite Abklärungen, dazu gehören auch Begehungen und der Einbezug der lokalen Gesamtsituation.

5. *Werden Schulwege differenziert betrachtet? Werden allenfalls die Schulleitung oder Lehrpersonen nach Ihrer Meinung oder Erfahrung oder nach Rückmeldungen von Eltern gefragt? Wenn nein, warum nicht?*

Schulwegsicherheit ist ein wichtiges Thema. Die Einführung in den Strassenverkehr mit dem sicheren Überqueren von Strassen ist Teil des Verkehrsunterrichts ab dem Kindergarten. Fussgängerstreifen können dabei ein gutes Hilfsmittel für die kleinsten Verkehrsteilnehmenden sein. Werden sie aber dort angebracht, wo sie keine wirkliche Notwendigkeit im Sinn des Vortritts abdecken, verlieren sie schnell an Wirkung und Bedeutung und werden auch nicht mehr benützt. Die Schule ist in der Regel Teil der Gemeinde und kann ihre Bedürfnisse auf diesem Weg einbringen. In Tiefbaukommissionen und Projektgruppen der Gemeinden wird oftmals auch die Kantonspolizei mit einbezogen. Bei ihr gehen auch immer

wieder Meldungen von Eltern und Schulen ein, die neben eigenen Feststellungen ebenfalls in die Beurteilung einfließen.

6. *Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass bei der Beurteilung der Notwendigkeit oder Nichtnotwendigkeit eines Fussgängerstreifens den Bedürfnissen und Fähigkeiten der schwächsten Verkehrsteilnehmenden (Kinder, Senioren, Behinderte) Rechnung zu tragen ist? Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass zum Beispiel dem Umstand, dass Kinder bis zum Alter von 11 Jahren die Distanz und die Geschwindigkeit eines herannahenden Fahrzeuges nicht beurteilen können oder dass sich ältere Leute, welche zu Fuss nicht mehr so schnell unterwegs sind, auf dem Fussgängerstreifen sicherer fühlen, ebenfalls Rechnung zu tragen ist?*

Die Erfüllung der Schutzbedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden ist dem Regierungsrat wichtig. Zur Umsetzung bestehen verschiedene Möglichkeiten, sinnvoll platzierte Fussgängerstreifen sind nur eine davon. Wirkungsvoller sind in Tempo-30-Zonen temporeduzierende Massnahmen beim fahrenden Verkehr. Beispielsweise mit einem Horizontalversatz, der zusätzlich noch den Querungsweg der Fussgänger verkürzt. Fussgängerstreifen als einfache und günstige verkehrsberuhigende Massnahme bewähren sich bezüglich der Erfüllung eines besonderen Schutzes für die jüngsten Verkehrsteilnehmenden und älteren Personen in der Regel nicht.

7. *Werden bei der Aufhebung / Verweigerung eines Fussgängerstreifens andere bauliche Massnahmen oder eine Tempo-20-Zone („Begegnungszone“) überprüft und der Gemeinde als Alternative vorgeschlagen?*

Bei einer Entscheidung ist nicht nur die Frage nach dem Schutzbedürfnis zu prüfen. Es geht auch um die Beurteilung von Varianten und Möglichkeiten auf dem betroffenen Strassenabschnitt. Tempozonen mit 30 oder 20 km/h können eine Lösung sein. Die Beurteilung setzt umfangreiche Abklärungen voraus, welche die Strasseneigentümerin in Auftrag zu geben hat. Die Realisierung erfordert oftmals auch bauliche Anpassungen, welche ebenfalls zu berücksichtigen sind. Diese Grundlagen- und Projekterarbeitung gehört auch nicht zu den Aufgaben der Bewilligungsbehörde (analog Baubewilligungsverfahren).

8. *In der Gemeinde Engelberg sind in der Tempo-30-Zone im Bereich Gand in unmittelbarer Nähe zum Kindergarten und Schulhaus auf der Fahrbahn Fussabdrücke markiert. Diese haben keine rechtliche Bedeutung, sondern sollen den sichersten Ort zum Überqueren der Fahrbahn anzeigen. Gestützt worauf wird eine solche Markierung angebracht? Trägt diese Markierung nicht viel mehr zur Verwirrung als zur Klärung bei, da für viele Autofahrer und Fussgänger unklar ist, wer Vortritt hat? Stützen sich diese Fussabdrücke ebenfalls auf die VSS Norm 640 241?*

In einer Empfehlung vom November 2014<sup>1</sup> schreibt die Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu zu solchen Füsschen:

„Die fehlenden Zebrastreifen wecken oft Unsicherheiten, insbesondere bei Eltern kleiner Kinder. Diese Ängste sind aber unbegründet, denn die Senkung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h erzeugt eine bedeutend grössere Sicherheitswirkung als ein Fussgängerstreifen. Der Zebrastreifen ist eine „Vortrittsumkehrung“, garantiert aber keine Sicherheit. Die bfu empfiehlt aber, dass die zuständigen Behörden die idealen Querungsstellen für kleinere Kinder in angezeigten Situationen mit „bfu-Füsschen“ markiert.“

---

<sup>1</sup><http://www.bfu.ch/de/die-bfu/kommunikation/bfu-positionen/p/Tempo-30-Zonen>

Diese Füsschen sind keine offizielle Markierung im Sinn der Schweizerischen Signalisationsverordnung SSV und bedürfen auch keiner Verfügung des Sicherheits- und Justizdepartements. Im Bereich Gand in Engelberg sind sie vor einigen Jahren durch die Gemeinde angebracht worden. Sie gewähren den Fussgängern keinen Vortritt, dienen aber gerade den jüngsten Verkehrsteilnehmenden als Hilfestellung, an welcher Stelle die Strasse mit der nötigen Vorsicht und unter Beachtung des Vortrittsrechts des fahrenden Verkehrs überquert werden soll. Nach Erfahrungen der Polizei halten Autofahrerinnen und Autofahrer vermehrt an und lassen zu Fuss Gehende passieren.

9. *Nach welchen Kriterien werden in den Tempo-30-Zonen gewisse Fussgängerstreifen entfernt, andere jedoch stehen gelassen?*

Die Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001 sieht in diesen Zonen keine Anbringung von Fussgängerstreifen vor (Art. 4 Abs. 2). Ausnahmen sind jedoch zulässig, wenn besondere Schutzbedürfnisse bestehen. Damit ist klar, dass Fussgängerstreifen in diesen Zonen die Ausnahme und somit im Einzelfall bezogen auf das vorhandene Schutzbedürfnis, der Wirksamkeit, respektiv allfällig geeigneterer Massnahmen zu prüfen sind.

10. *Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass gestützt auf die heutige Praxis des Kantons Obwalden mit der Anwendung der VSS Norm 640 241 und dem Abstützen lediglich auf die Fussgänger- und Verkehrsfrequenz in Tempo-30-Zonen gar keine Fussgängerstreifen mehr möglich sind?*

Die heutige Praxis bei der Beurteilung von Fussgängerstreifen geht wesentlich über die Feststellung von Fussverkehrs- und Fahrzeugmengen hinaus. Auch in Tempo-30-Zonen bestehen im ganzen Kanton mehrere Fussgängerstreifen. In solchen Zonen können bauliche und gestalterische Massnahmen mit guten Übersichten und kurzen Querungswegen wirkungsvoller sein als nur ein Fussgängerstreifen.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Mitglieder des Regierungsrats
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Kantonspolizei
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber



Versand: 9. März 2017